



Kreisverkehr

§ 9a StVO

Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr VZ 215 unter VZ 205 angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt.

Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.

Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.

Die Mittelinsel des Kreisverkehrs darf nicht überfahren werden.

Ausgenommen davon sind Fz, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

VZ 205



Kreisinsel

Kreisfahrbahn

Fahrbahnteiler

VZ 215

